

Klage, eingereicht am 28. Juli 2005, Luigi Marcuccio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**(Rechtssache T-296/05)**

(2005/C 257/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Kläger(in/nen)*: Luigi Marcuccio (Trifase/Italien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt Alessandro Distante)*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge der/s Klägerin(nen)/Kläger(s)**

- die Entscheidung über die Zurückweisung seines Antrags an das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der EG aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger im Rahmen der hundertprozentigen Erstattung der ihm für ärztliche Behandlung entstandenen Kosten, deren Erstattung er beim Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem in der Zeit vom 4. Januar 2002 bis zum 19. Mai 2004 beantragt hatte, die Differenz zwischen den ihm für die Kosten der ärztlichen Behandlung bereits gezahlten Beträge und der hundertprozentigen Erstattung dieser Kosten, d. h. den Betrag von 2 572,32 EUR, oder einen nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden niedrigeren oder höheren Betrag zu erstatten;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Verzugszinsen in Höhe von 10 % zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Weigerung der Beklagten, die ihm entstandenen ärztlichen Kosten in Höhe von 100 % zu erstatten.

Zur Begründung seiner Forderungen macht der Kläger einen Verstoß gegen Artikel 72 des Statuts, gegen die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie das völlige Fehlen einer Begründung und einen offensichtlichen Ermessensfehler geltend.

Klage, eingereicht am 29. Juli 2005 — IPK International — World Tourism Marketing Consultants/Kommission**(Rechtssache T-297/05)**

(2005/C 257/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Kläger(in/nen)*: IPK International — World Tourism Marketing Consultants GmbH (München, Deutschland) [Prozessbevollmächtigte(r): H.-J. Prieß, Rechtsanwalt, M. Niestedt, Rechtsanwalt und C. Pitschas, Rechtsanwalt]*Beklagte(r)*: Kommission der Europäischen Gemeinschaften**Anträge des/der Kläger(s)/Klägerin(nen)**

- die Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2005 (Az.: ENTR/01/Audit/RVDZ/ss D(2005) 11382) über die Aufhebung der Bewilligung eines Zuschusses an die Klägerin in Höhe von 530.000 ECU im Rahmen des ECODATA-Projektes vom 4. August 1992 (Az.: 003977/XXIII/A3 — S92/DG/ENV8/LD/kz) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission bewilligte der Klägerin am 4. August 1992 einen Zuschuss in Höhe von 530.000 ECU für die Errichtung einer Datenbank für den ökologischen Fremdenverkehr in Europa. Diese Entscheidung wurde durch die Beklagte mit der angefochtenen Entscheidung vom 13. Mai 2005 aufgehoben.

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sei. In der Begründung ihrer Klage führt die Klägerin aus, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebungsentscheidung nicht vorlägen, da die von der Kommission zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung angeführten Gesichtspunkte sachlich unbegründet seien und darüber hinaus die Aufhebung der Zuschussbewilligung wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich sei. Zusätzlich macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen den Grundsatz der Begründungspflicht nach Artikel 253 EG-Vertrag verstoße. Zuletzt rügt die Klägerin den Verstoß gegen das Verbot der Wiederholung für nichtig erklärte Entscheidungen.